

Aktenzeichen:	
federführend:	50 Amt für Familien, Generationen und Soziales
Antragsteller:	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreisausschuss	14.03.2019	<u>zu TOP A 3.1</u>

Auswirkungen des KdU-Urteils des SG Köln vom 03.12.2018

- Beantwortung der Anfrage der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 01.03.2019 -

Mitteilung:

Vorbemerkung der Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 01.03.2019:

Die Anfrage der Fraktion DIE LINKE beschäftigt sich mit dem Urteil des Sozialgerichts Köln vom 03.12.2018 (Az.: S 43 AS 874/17), welches die Berechnung der Obergrenzen der angemessenen Kosten der Unterkunft für Empfänger von Arbeitslosengeld II gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II im Rhein-Erft-Kreis als fehlerhaft festgestellt hat.

Die Fragen 1-9 betreffen in erster Linie den Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Rhein-Erft. Aus diesem Grund wurden die Antworten von dort in enger Abstimmung mit der Verwaltung erstellt.

Die Anfrage der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 01.03.2019 wird wie folgt beantwortet:

1. Da das Gutachten von Rödl & Partner falsch ist: Werden die Bedarfsgemeinschaften / Antragsteller vom Jobcenter von Amts wegen gemäß § 13 SGB I darauf hingewiesen, dass ihnen nach § 44 Abs. 1 SGB X i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 2 SGB II ein Anspruch auf Überprüfung der KdU-Bescheide rückwirkend für 1 Jahr zusteht?
Gibt es eine entsprechende Anweisung an die Sachbearbeiter?

Antwort:

Gegen die Entscheidung des Sozialgerichts Köln vom 03.12.2018 wurde Berufung beim Landessozialgericht in Essen eingelegt. Die Entscheidung ist insoweit noch nicht rechtskräftig. Sollte das Urteil seitens des Landessozialgerichts bestätigt werden, besteht die Möglichkeit, über eine Revision beim Bundessozialgericht eine abschließende höchstrichterliche Entscheidung herbeizuführen, soweit die Revision zugelassen wird. Im Falle der Nichtzulassung der Revision bestünde noch die Möglichkeit, eine Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen. In beiden Fallkonstellationen müssten jedoch vorab die Urteilsgründe ausgewertet werden.

Die gesamte Thematik ist komplex, so dass die Rechtsprechung einschließlich der Urteilsgründe des Landessozialgerichts abzuwarten sind - erst hiernach kann über das weitere Handeln entschieden werden.

In der Zwischenzeit ist in drei weiteren Verfahren (Az.: S 2 AS 5153/17, S 2 AS 3654/17 und S 22 AS 149/17) entschieden worden, dass das Gutachten von Rödl&Partner entwe-

der den Anforderungen des Bundessozialgerichts an ein sog. Schlüssiges Konzept nicht genügt oder nach Auffassung des Gerichts schlicht nicht genügend Wohnraum im entsprechenden Preissegment zur Verfügung stand, was nach Auffassung des Sozialgerichts Köln zu einem Mangel des Konzeptes führt. Gegen die beiden erstgenannten Urteile hat das Jobcenter ebenfalls Berufung eingelegt, gegen das dritte aufgeführte Urteil hat das Jobcenter Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, da insoweit die Berufung nicht zugelassen wurde.

Das Jobcenter wird in Absprache mit seinen beiden Trägern geeignete Maßnahmen treffen, um die betroffenen Leistungsempfänger über ihre Ansprüche zu unterrichten, sollten die Entscheidungen des Sozialgerichts Köln in den höheren Instanzen bestätigt werden. Dies wird auch Gegenstand der Beratungen in der Trägerversammlung des Jobcenters sein.

2. Wie hoch ist voraussichtlich der durch das fehlerhafte Gutachten Rödl & Partner entstandene Schaden für den Rhein-Erft-Kreis?

Antwort:

Laut Entscheidung des Bundessozialgerichts findet in solchen Fällen die Wohngeldtabelle zuzüglich 10 % Aufschlag Anwendung, wenn kein „Schlüssiges Konzept“ vorliegt. Zudem muss berücksichtigt werden, dass rückwirkend wie für künftige Fälle (bis zur Vorlage eines neuen schlüssigen Konzeptes) die Gesamtzeiträume nicht valide eingeschätzt werden können. Hier muss jeder Einzelfall überprüft werden.

Eine genaue Angabe über Kosten, die entstehen können, derzeit kann nicht getroffen werden. Hier sei noch darauf hingewiesen, dass die großen Wohnungsbaugesellschaften ggfs. ihre Miete den neuen Gegebenheiten anpassen werden, so dass davon auszugehen ist, dass Kunden, die zurzeit angemessen wohnen, dann von einer Mieterhöhung betroffen sein werden. Dies kann zusätzliche Kosten verursachen.

Ergänzend bitten wir die Verwaltung, im Kreisausschuss am 14.03.2019 folgende weitere Fragen zu beantworten:

3. Wie vielen Bedarfsgemeinschaften / Antragstellern wurden durch das Jobcenter Rhein-Erft seit 2016 Leistungen der Kosten der Unterkunft (KdU) gekürzt? - Wie viele Bescheide ergingen zu Kürzungen der KdU?
(Bitte bei dieser und den folgenden Fragen jeweils die Gesamtzahl sowie die Anzahl nach den einzelnen Jahren 2016/2017/2018 und 2019 aufschlüsseln.)?

Antwort:

Grundsätzlich sind alle Bedarfsgemeinschaften zu betrachten, da es bei Anwendung der Wohngeldtabelle (+10%) sowohl zu (wenigen) Senkungsverfahren als auch zu Erhöhungen kommen kann. Absenkungsverfahren dürften jedoch bei bestandskräftigen Verwaltungsakten wegen eines Vertrauensschutzes kaum realisierbar und durchsetzbar sein. Außerdem wären hier nur wenige große Bedarfsgemeinschaften (BG) betroffen. Wie viele Bescheide in welchen Fallkonstellationen tatsächlich betroffen sind, lässt sich automatisiert nicht auslesen, da Mietsenkungen nicht alleine aufgrund des Rödl & Partner-Gutachtens erfolgt sind.

Mietsenkungen können aus vielerlei Gründen erfolgen (Trennung der BG, Auszug eines Kindes etc.). Zu beachten ist aber, dass der Rechtszustand eines Zeitraums ohne wirksames schlüssiges Konzept in jedem Einzelfall die Überprüfung einer Neuberechnung auf der Basis der Wohngeldtabelle (+10%) aufwirft.

4. Wie hoch ist die Summe der insgesamt gekürzten Leistungen? - Wie hoch sind die Kürzungssummen für die einzelnen Jahre?
5. Wie viele Bescheide mit Aufforderungen, sich eine kostengünstigere Wohnung zu suchen, ergingen in dem Zeitraum seit 2016?
6. Wie viele Personen wurden aufgrund der KdU-Kürzungen und/oder Aufforderungen zum Wohnungswechsel wohnungslos?

Antwort:

Zu den Fragen 4, 5 und 6 können seitens des Jobcenters Rhein-Erft keine Aussagen getroffen werden, da es hierzu weder interne Aufzeichnungen gibt noch eine zentrale statistische Erhebung möglich ist.

7. Wie viele Widersprüche wurden gegen KdU-Kürzungen eingelegt mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Die hier einzig zur Verfügung stehende Statistikauswertung aus dem Fachverfahren FALKE lässt hinsichtlich der KdU-Fälle keine Auswertung bezüglich der Widersprüche gegen KdU-Kürzung oder Widersprüche gegen Aufforderungen zum Wohnungswechsel zu. Es steht nur die Unterscheidung nachfolgender Unterpunkte zur Verfügung: „Angemessenheit der Grundmiete“, „Angemessenheit der Heiz-/Nebenkosten“ sowie „Wohnungsbeschaffungs-/Umzugskosten“. Darin sind natürlich zahlreiche andere denkbare Fallkonstellationen enthalten, als nur Kürzungen der Unterkunftskostenleistungen.

Mit Stand vom 07.03.2019 stellt sich eine Auswertung der KdU-Widerspruchsfälle wie folgt dar (es sind noch nicht alle Fälle entschieden):

2016 gab es 432 Widersprüche zu den o.g. Unterpunkten, davon 24 teilweise erfolgreich und 129 vollständig erfolgreich,

2017 gab es 488 Widersprüche zu den o.g. Unterpunkten, davon 31 teilweise erfolgreich und 162 vollständig erfolgreich,

2018 gab es 378 Widersprüche zu den o.g. Unterpunkten, davon 10 teilweise erfolgreich und bei 102 vollständig erfolgreich,

2019 gab es bislang 60 Widersprüche zu den o.g. Unterpunkten, davon 8 vollständig erfolgreich.

8. Wie viele Widersprüche wurden gegen Aufforderungen zum Wohnungswechsel eingelegt mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Eine Aufforderung zum Wohnungswechsel gibt es formaljuristisch nicht, so dass es auch keine Widersprüche hiergegen gibt. Um die Hilfebedürftigen über die Unangemessenheit ihrer Unterkunfts- und Heizkosten in Kenntnis zu setzen, erhalten diese ein Informationsschreiben mit der Aufforderung, ihre Unterkunfts- und Heizkosten zu senken. Dies kann auch auf andere Weise als durch einen Unterkunftswechsel erfolgen. Allerdings sind diese Informationsschreiben keine Verwaltungsakte und daher im Widerspruchsbereich ohne Bedeutung.

9. Sind derzeit weitere Klagen gegen KdU-Kürzungen und/oder Aufforderungen zum Wohnungswechsel anhängig?

Antwort:

Zur Thematik „Schlüssigkeit des Konzepts“ der Firma Rödl & Partner zur Ermittlung angemessener Kosten der Unterkunft im Rhein-Erft-Kreis sind aktuell noch acht weitere sozialgerichtliche Verfahren beim Sozialgericht Köln anhängig. Eine spitze Auslesung lässt das Fachverfahren FALKE nicht zu. Die Auswertung beruht auf einer durchgeführten Abfrage und entsprechender Rückmeldung seitens der Sachbearbeiter der Widerspruchsstelle.

10. Bestehen Erfolgsaussichten, die Fa. Rödl & Partner in Regress zu nehmen?

- a) Falls ja: Welche rechtlichen Schritte beabsichtigt die Verwaltung?
- b) Falls nein: Aus welchen rechtlichen Gründen bestehen keine Erfolgsaussichten? Wie kann sichergestellt werden, dass in Zukunft externe Gutachter für fehlerhafte Gutachten in Regress genommen werden können?

Antwort:

Mit Blick auf die Frage möglicher Regressansprüche gegenüber der Firma Rödl&Partner ist zunächst der Ausgang der anhängigen Verfahren in den höheren Instanzen abzuwarten.

Bezüglich der Inanspruchnahme externer Gutachter bei fehlerhaften Gutachten verbietet sich eine schematische Betrachtungsweise - jeder Fall ist einzeln zu prüfen und zu bewerten.

Bergheim,

12.03.2019

Michael Kreuzberg
Landrat